



VERRÜCKT? NA UND!

Seelisch fit in der Schule

Präventionsprogramm

„Verrückt? Na und! Seelisch fit in der Schule“

Leitfaden zur Gründung eines
Programmstandorts in Deutschland

Ein Programm von

IRRSINNIG] [MENSCHLICH

gefördert durch

Skala

Gemeinsam
Menschen
bewegen

Ein Modellprojekt von

gesundheitsziele.de
Forum Gesundheitsziele Deutschland

Leitfaden zur Gründung einer Regionalgruppe

Stand: Juni 2021

Inhalt

1	Zweck des Leitfadens	3
3	Geschäftsmodell Irrsinnig Menschlich e.V.....	3
4	Ihr Nutzen als Kooperationspartner*in	4
5	Wie Irrsinnig Menschlich e.V. berät und begleitet	6
6	Aufgaben einer Regionalgruppe am Programmstandort	7
7	Finanzen und Zeitaufwand	9
8	Persönliche und fachliche Expert*innen gewinnen	13
9	Persönliche und fachliche Expert*innen ausbilden	14
10	Die Regionalgruppe „lebendig“ halten	18
11	Im Netzwerk der Kooperationspartner*innen mitwirken.....	19
12	Ihre Ansprechpartnerin.....	26

1 Zweck des Leitfadens

Der Leitfaden richtet sich an Organisationen, die in ihrer Region unser Präventionsprogramm „Verrückt? Na und!“ umsetzen und Teil des internationalen Programmnetzwerks werden wollen. Ziel von „Verrückt! Na und?“ ist es psychische Krisen in der Schule zur Sprache zu bringen, sie zu verstehen und zu erkennen, sie zu bewältigen sowie psychisches Wohlbefinden zu fördern und Prozesse zur Gesundheitsförderung in Schulen anzuregen.

Ihre Organisation hat beste Voraussetzungen dafür:

- Sie sind vom Sinn der Prävention psychischer Erkrankungen und der Förderung psychischer Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen überzeugt und haben idealerweise einen Handlungsauftrag für Prävention und Gesundheitsförderung.
- Sie besitzen Expertise, Erfahrungen und gute Praxis im Bereich psychischer Gesundheit, Prävention, Bildung und Gesundheitsförderung.
- Sie sind in ihrem Bundesland, Bezirk oder ihrer Kommune gut vernetzt und bekannt.
- Sie haben einen positiven Eindruck von unserem Programm „Verrückt? Na und!“ – seelisch fit in der Schule“ gewonnen und wollen Programmstandort werden, d.h. Kooperationspartner von Irrsinnig Menschlich e.V. werden.

In diesem Leitfaden beantworten wir für Sie Fragen zu Aufwand und Nutzen sowie zu den erforderlichen Strukturen und künftigen Arbeitsprozessen, damit sie wissen, was auf Sie als Programmstandort zukommt.

2 Irrsinnig Menschlich e.V.

Irrsinnig Menschlich e.V. begeistert seit 20 Jahren junge Menschen mit Präventionsangeboten zu psychischer Gesundheit – inzwischen an 99 Standorten national und international. Gemeinsam mit unseren krisenerfahrenen Expert*innen bringen wir seelische Krisen klassenweise zur Sprache, öffnen Herzen und machen Mut!

Ziel ist es, psychische Probleme bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen früher zu erkennen, erfolgreicher zu vermeiden, angemessen zu behandeln und besser zu bewältigen – damit psychische Krankheiten besonders bei jungen Menschen nicht zur lebenslangen Unglücksquelle werden.

3 Geschäftsmodell Irrsinnig Menschlich e.V.

Irrsinnig Menschlich e.V. verbreitet das Präventionsprogramm „Verrückt? Na und!“ über ein Social Franchise-Konzept in der Regel an regionale Kooperationspartner*innen in Kommunen und Landkreisen sowie international auch auf der Ebene von Bundesländern. Als „Franchise-

Geber“ verantwortet Irrsinnig Menschlich e.V. die Multiplikation, Weiterentwicklung, zentrale Öffentlichkeitsarbeit sowie zentrale Finanzierung (national) und besitzt die Markenechte am Präventionsprogramm „Verrückt? Na und!“.

Die „Franchise-Nehmer“, bei Irrsinnig Menschlich e.V. Kooperationspartner*innen genannt, verantworten die Umsetzung des Programms an den Standorten. Sie sind Träger der sozialpsychiatrischen Versorgung, Träger von Prävention und Gesundheitsförderung oder Einrichtungen der freien Jugendhilfe und arbeiten auf verschiedenen Feldern bereits professionell mit psychisch erkrankten (jungen) Menschen, Kindern von psychisch erkrankten Eltern/Angehörigen in Tagesstätten, Beratungsstellen, Selbsthilfe und Schulen und anderen Bildungsstätten. Beim Social Franchise gibt es keine gewinnorientierte Verbindung zwischen „Franchise-Geber*innen“ und „Franchise-Nehmer*innen“. Irrsinnig Menschlich e.V. schließt Kooperationsvereinbarungen mit den Träger-Einrichtungen der „Verrückt? Na und!“-Standorte. Diese übernehmen das Programmkonzept und setzen es am jeweiligen Standort um.

Gegen eine Kooperationsgebühr können die Kooperationspartner*innen nach einem mehrstufigen Gründungsverfahren die Idee, die Marke, das Know-how und Wissen von Irrsinnig Menschlich e.V. nutzen.

Das Geschäftsmodell von Irrsinnig Menschlich e.V. hat drei Ebenen:

- Irrsinnig Menschlich e.V. mit Sitz in Leipzig
- „Verrückt? Na und!“ – Landeskoordinator*innen in den Bundesländern
- „Verrückt? Na und!“ – Kooperationspartner*innen an den Programmstandorten

Irrsinnig Menschlich e.V. verantwortet

- die Gründung der regionalen Standorte von „Verrückt? Na und!“, einschließlich Ausbildung und Training der Teams
- die Qualitätssicherung
- die Weiterentwicklung
- (Anschub)-finanzierungen

4 Ihr Nutzen als Kooperationspartner*in

Als Kooperationspartner*innen bezeichnen wir diejenigen Organisationen, die mit Irrsinnig Menschlich e.V. eine Kooperationsvereinbarung abschließen. Unter deren Dach und Führung arbeitet die sogenannte Regionalgruppe am Programmstandort. Unsere Kooperationspartner*innen von „Verrückt? Na und!“ nennen u.a. folgende Gründe für ihr Engagement und ihre Begeisterung, mitzumachen:

- Sie übernehmen eine herausgehobene Rolle bei der Vernetzung von Institutionen verschiedener Sektoren, insbesondere aus den Bereichen Gesundheit, Jugendhilfe und Bildung. Dies ist für wirksame Prävention und Gesundheitsförderung notwendig und zukunftsweisend.
- Sie erhöhen ihre Präsenz und Sichtbarkeit in Schulen, bei Lehrkräften, Schulsozialarbeiter*innen, Schulpsycholog*innen und bei Eltern.
- Sie stärken ihr Profil als Organisation, indem sie die Ressourcen dort einsetzen, wo sie am wirkungsvollsten sind, frühzeitig in Prävention, Gesundheitsförderung und in der Vernetzung verschiedener Akteur*innen.
- Sie können „Verrückt? Na und!“ als niedrighschwelliges und praxisorientiertes Angebot mit weiteren Programmen verbinden.
- Sie bieten ihren Mitarbeiter*innen eine Aufgabe, die deren Qualifikation, Einstellung und Haltung zum Beruf erweitern und positiv beeinflussen: So erleben die fachlichen Expert*innen die Arbeit mit den Schüler*innen als stark motivierend für die Arbeit mit ihren Klient*innen, was Gesundung und Recovery betrifft.
- Eine gute Präventionsarbeit reduziert menschliches Leid und gesellschaftliche Folgekosten.
- Irrsinnig Menschlich e.V. nimmt ihnen erheblichen Aufwand ab, der entstünde, wenn sie ein vergleichbares Präventionsprogramm selbst entwickeln und umsetzen müssten.
- Sie tragen zur Erfüllung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bei.



5 Wie Irrsinnig Menschlich e.V. berät und begleitet

Wir wollen, dass Sie erfolgreich sind und unterstützen Sie:

In der Gründungsphase ...

- beraten und unterstützen wir Sie stark, weil hier erfahrungsgemäß viele Fragen entstehen, z.B. wenn geeignete fachliche und persönliche Expert*innen gesucht und ausgebildet werden und ihre ersten Einsätze in der Schule haben.
- können Sie uns zu Präsentationen, Gesprächen und Verhandlungen mit ihren potenziellen Finanzpartner*innen einladen.
- erhalten Sie Materialien zur Ansprache und Überzeugung der Partnerorganisationen und einzelner Personen.
- stehen Ihnen unsere internationalen Kooperationspartner*innen als Referenz sowie mit Rat und Tat zur Seite.
- bilden wir Ihre fachlichen und persönlichen Expert*innen aus.
- passen wir verschiedene Materialien und Medien an Ihre regionalen Gegebenheiten an.

Während der laufenden Durchführung ...

- sollen Sie sich auf die Durchführung der „Verrückt? Na und!“-Schultage und auf das, was damit verbunden ist, konzentrieren können. Deshalb versuchen wir, Ihnen möglichst viele Arbeiten abzunehmen, z.B. die Entwicklung neuer Materialien und Module.
- erhalten Sie Zugang zu allen Materialien zur Umsetzung des Programms im Intranet von „Verrückt? Na und!“, die laufend weiterentwickelt werden.
- dokumentieren Sie die Schultage in einer Datenbank in unserem Intranet.
- erhalten neu dazugekommene Expert*innen „Nachschulungen“.
- bieten wir regelmäßig Supervisionen an.
- nehmen Sie teil an internationalen „Verrückt? Na und!“-Netzwerktreffen.
- organisieren wir Öffentlichkeitsarbeit. So erstellen wir u.a. den Jahresbericht nach den Social Reporting Standards.
- gewinnen wir neue Kooperationspartner*innen, Unterstützer*innen und Fürsprecher*innen, um das Programm weiter zu entwickeln und weiter zu verbreiten.
- können Sie Zuschüsse für „Verrückt? Na und!“-Veranstaltungen erhalten. Details finden Sie in Kapitel „7 Finanzen und Zeitaufwand“. Dafür dokumentieren Sie die Schultage und Fortbildungen für Lehrkräfte in einer Datenbank in unserem Intranet.

Kooperationsvereinbarung mit Irrsinnig Menschlich e.V.

Die Zusammenarbeit regeln wir formal in einer Kooperationsvereinbarung. Sie verpflichten sich hier zur Zahlung einer jährlichen „Weiterbildungsgebühr“ von 500 €. Irrsinnig Menschlich e.V. verpflichtet sich zur Bereitstellung zahlreicher Unterstützungsleistungen.

Die Vereinbarung ist erforderlich, weil unsere Finanzpartner*innen klare Absprachen zwischen Irrsinnig Menschlich e.V. und Ihnen als regionalem Umsetzer*innen erwarten, allein schon aus Gründen der Qualitätssicherung.

6 Aufgaben einer Regionalgruppe am Programmstandort

Das Präventionsprogramm „Verrückt? Na und!“ besteht im Kern aus Schultagen für Schüler*innen und ihre Lehrkräfte sowie Materialien für beide Gruppen.

Die zentrale Aufgabe einer Regionalgruppe besteht darin, die „Verrückt? Na und!“-Schultage an ihrem Programmstandort durchzuführen. Aktuell sind das durchschnittlich 13 Schultage im ersten Jahr, bei starker wachsender Tendenz in den darauffolgenden Jahren. Dazu kommen mit der Zeit ggf. Veranstaltungen für Multiplikator*innen wie Fortbildungen für Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter*innen, Schulpsycholog*innen und Eltern.

Um diese Aufgaben zu meistern, sind verschiedene Voraussetzungen zu schaffen:

Eine Organisation übernimmt die Führung

Diese Organisation ist unsere Kooperationspartnerin. Sie trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Konzepts und die Qualität des Präventionsprogramms, insbesondere der „Verrückt? Na und!“ - Schultage. Die Kooperationspartnerin ist Ansprechpartnerin für die Schulen und unterschreibt die Kooperationsvereinbarung mit Irrsinnig Menschlich e.V. Kooperationspartner*innen sind häufig Träger der psychosozialen Versorgung, der Prävention, Jugendhilfe und Gesundheitsförderung. Folgende Handlungsaufträge sollten Kooperationspartner*innen haben:

- Die Unterstützung von (jungen) Menschen mit psychischen Erkrankungen.
- Die Prävention psychischer Erkrankungen, die Gesundheitsförderung und die Vermittlung entsprechender Gesundheitskompetenzen.
- Die Beratung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Die Interessensvertretung und Selbstorganisation von Betroffenen und deren Angehörigen

Irrsinnig Menschlich e.V. bevorzugt Kooperationspartner*innen, die das Programm „Verrückt? Na und!“ in möglichst großen regionalen Gebietseinheiten durchführen können.

Ein*e Regionalkoordinator*in hält die Fäden zusammen

Diese Person oder Personen sind beim Kooperationspartner beschäftigt. Sie werden in allen Materialien als Ansprechpartner*innen genannt, machen die Schulakquise, im Erstkontakt mit den Schulen die Auftragsklärung und stellen die Tandems aus fachlichen und persönlichen Expert*innen für den Schuleinsatz zusammen.

Die Regionalgruppenkoordination organisiert die Zusammenarbeit in der Regionalgruppe, z.B. die Regionalgruppentreffen, die in der Regel halbjährlich stattfinden. Sie vertritt die Regionalgruppe auf Netzwerktreffen national und international.

Sie müssen mit einem Arbeitsaufwand von ca. 15 h pro Woche rechnen. Das sind pro Jahr ca. 90 Arbeitstage (siehe auch Kapitel 7).

Finanzierung sicherstellen

Sie benötigen mindestens die im Kooperationsvertrag vereinbarte Weiterbildungsgebühr. Im Durchschnitt haben unsere Regionalgruppen 1.500 € pro Jahr an Geldmitteln zur Verfügung (siehe Kapitel 7).

Fachliche und persönliche Expert*innen gewinnen und ausbilden

Die Schultage werden immer von einem Tandem aus zwei Personen durchgeführt, die beruflich und in eigener Sache Erfahrung mit psychischen Krisen und Gesundung haben: Wir nennen sie fachliche und persönliche Expert*innen (Profil siehe Kapitel 8). Eine gut funktionierende Regionalgruppe benötigt am Anfang mindestens drei fachliche und sechs persönliche Expert*innen, besser mehr. Sie durchlaufen gemeinsam eine dreitägige Ausbildung (siehe Kapitel 9). Mit der Zahl der Schultage wächst auch die Zahl der Expert*innen. Auf Nachfrage führt Irrsinnig Menschlich e.V. Nachschulungen Expert*innen durch. Perspektivisch soll der Kooperationspartner die Nachschulungen selbst durchführen. Dazu bildet Irrsinnig Menschlich e.V. im Land fachliche Expert*innen zu Trainer*innen aus.

Schulen informieren und überzeugen

Zu Beginn ist die Ansprache der Schulen am aufwendigsten. Im Laufe der Zeit gewinnen Sie immer mehr Schulen als „Stammkunden“, die Sie jedes Schuljahr in ihre Schule einladen. Nutzen Sie die Erfahrungen der Regionalgruppen, die diese Phase der Schulakquise vor Ihnen gemeistert haben (siehe Kapitel 10). Pflegen Sie die Kontakte zu den Schulen und streben Sie immer eine längerfristige Kooperation mit ihnen an (Nachhaltigkeit). 2019 lag die Wiederbuchungsrate der Schulen, die „Verrückt! Na und?“ – Schultage buchen bei 77% in Deutschland!

Die Informationsmaterialien anpassen

Irrsinnig Menschlich e.V. hat u.a. regionale Krisen-Auswegweiser mit Adressen regionaler Beratungs- und Unterstützungsangebote und eine Hilfebox mit Info-Pocketguides erstellt. Diese passen wir entsprechend ihrer Angaben an.

Qualität der Schultage sichern

Wir übernehmen eine hohe Verantwortung, wenn wir im Setting Schule seelische Krisen zur Sprache bringen. Das gilt sowohl für die Schüler*innen, über deren Teilnahme ihre Lehrkräfte entschieden haben, als auch für die persönlichen Expert*innen. Deshalb erwarten wir, dass Sie bestimmte Prozesse der Qualitätssicherung einhalten (siehe Kapitel 11).

Regionalgruppe „lebendig“ halten

Für die fachlichen und persönlichen Expert*innen bei „Verrückt! Na und?“ stehen der Sinn ihres Engagements und das positive Feedback durch die Schüler*innen und Lehrkräfte an erster Stelle. Bitte pflegen Sie die intrinsische und altruistische Motivation durch Wertschätzung, Anschluss an die Gruppe, Austausch, Weiterbildung und gemeinsames Feiern des Erreichten (siehe Kapitel 12).

Im Netzwerk der Kooperationspartner*innen mitwirken

Es fühlt sich gut an, in einem starken Netzwerk von Gleichgesinnten zu wirken und verbunden zu sein. Und es hat auch praktische Vorteile: Man muss nicht alles neu erfinden, man findet Expert*innen für unterschiedliche Themen usw. Irrsinnig Menschlich e.V. bietet den Kooperationspartner*innen zahlreiche Möglichkeiten an der Weiterentwicklung des Programms mitzuwirken. (siehe Kapitel 13).

7 Finanzen und Zeitaufwand

Die Rahmenbedingungen:

Die Kosten der sog. Weiterbildungsgebühr im Rahmen des Kooperationsvereinbarung mit Irrsinnig Menschlich e.V. von 500 € pro Jahr tragen die regionalen Kooperationspartner*innen.

Zum Basispaket der Gründung eines neuen Programmstandorts von „Verrückt? Na und!“ gehören

- der dreitägige Ausbildungsworkshop, gestaltet durch Trainer*innen von Irrsinnig Menschlich e.V.,
- die Beratung bei der Gründung der Regionalgruppe am Standort,
- die regionale Anpassung der Materialien und Medien
- der Zugang zum Intranet und zur Datenbank.

Bezuschussung der Schultage

Von Irrsinnig Menschlich e.V. erhalten die Kooperationspartner*innen 2020 (Stand Mai 2020) Zuschüsse von bundesweit 150 € pro Schultag. Je nach Bundesland gibt es zusätzliche länderspezifische Fördermittel von Unfallkassen, Rentenversicherungen und Stiftungen.

Die Kooperationspartner*innen verpflichten sich, die Schultagzuschüsse ausschließlich für die Vorbereitung und Durchführung der Schultage einzusetzen (Sach- und Personalkosten). Ein Einzelausweis der Ausgaben ist nicht erforderlich.

Irrsinnig Menschlich e.V. überweist die Schultagzuschüsse halbjährlich entsprechend der Einträge in der Datenbank im Intranet. Die Abwicklung ist effizient und unbürokratisch gestaltet.

Die Finanzen für die Bezuschussung der Schultage hat Irrsinnig Menschlich e.V. eingeworben mit der Verpflichtung, diese an die Kooperationspartner*innen von „Verrückt? Na und!“ weiterzuleiten. Die Höhe der Bezuschussung für die Schultage variiert Jahr für Jahr.

Modellhafte Annahmen für ein Jahr:

- Sie führen 10 „Verrückt? Na und!“ – Schultage pro Schuljahr durch.
- Die persönlichen Expert*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50 € pro Schultag.
- Die Fahrtkosten pro Schultag betragen 60 €.
- Die fachlichen Expert*innen übernehmen die Aufgaben während ihrer regulären Arbeitszeit.

Unmittelbare Investitionen und Einnahmen:

Weiterbildungsgebühr Irrsinnig Menschlich e.V.	500 €
Aufwandsentschädigung persönliche Expert*innen	500 €
Fahrtkosten bei Durchführung von Schultagen	600 €
Vernetzung mit Kooperationspartnern (Fahrtkosten, Bewirtung, Materialien etc.)	500 €
Fahrtkosten für Vernetzung landes- und bundesweit	500 €
Materialien	400 €
Summe der Investitionen	3.000 €
Summe der Einnahmen durch Schultagzuschüsse (aktuell im Jahr 2020)	1.500 €

In dieser Modellrechnung fehlen die Personalkosten der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, die Sie als Kooperationspartner*innen bei den „Verrückt? Na und!“-Schultagen einsetzen. Bei der Berechnung der Vollkosten für die Umsetzung des Programms sind diese Personalkosten sowie folgende anteilige Gemeinkosten zu beachten: die Arbeitszeit der Regionalgruppenkoordination und fachlichen Expert*innen für die Ausbildung, Supervision,

und fortlaufende Koordination der Regionalgruppe, für die Vor- und Nachbereitung der Schultage, für die Pflege der Datenbank und die Aktualisierung der regionalen Materialien, für die Gewinnung neuer Expert*innen und für die Teilnahme an Schulungen und Netzwerktreffen von Irrsinnig Menschlich e.V. Deshalb gehen wir von realen Vollkosten für einen Schultag von mindestens 600 € aus.

Insbesondere bei Organisationen mit einem klaren Präventionsauftrag, wie z.B. den Gesundheitsämtern, werden diese Kosten durch bestehende Budgets getragen.

Bei anderen „Verrückt? Na und!“-Kooperationspartner*innen werden diese Kosten aus fachlich angrenzenden Budgets finanziert. Häufig übernehmen Fachkräfte die Aufgaben der Koordination, Vorbereitung und der Durchführung von Schultagen zusätzlich zur ihrer bestehenden Tätigkeit bzw. werden dafür vom Träger freigestellt.

Die meisten Kooperationspartner*innen werben nach einer gewissen Zeit zusätzliche Finanzen für das Programm ein z.B. bei der Kommune, bei regionalen Stiftungen und auch über Einzelspenden. Viele Schulen beteiligen sich auch finanziell mit unterschiedlichen Beträgen. Eine finanzielle Beteiligungspflicht der Schulen gibt es von Irrsinnig Menschlich e.V. aus nicht. Und es ist Konsens im Netzwerk von „Verrückt? Na und!“, keine Schule aus finanziellen Gründen abzulehnen.

Zeitaufwand für Fachkräfte im ersten Jahr in Arbeitstagen bei zehn Schultagen

Teilnahme von durchschnittlich 3 fachlichen Expert*innen am dreitägigen Ausbildungsworkshop	9
Koordination der Regionalgruppe	15
Ansprache Schulen, Vor- und Nachbereitung der Schultage (dieser Aufwand wird im Laufe der Zeit deutlich geringer)	10
Durchführung Schultage	10
Regionale und überregionale Treffen	3
Summe	47

Bitte berücksichtigen Sie, dass der Organisationsaufwand in der Anfangsphase am höchsten ist, weil sie erfahrungsgemäß in den Schulen noch nicht so bekannt sind. Deshalb liegen die Vollkosten pro Schultag im ersten Jahr noch sehr hoch. In der Regel entspannt sich der Aufwand im zweiten Jahr.

Projektmanagement

Folgende Arbeitsschritte gehören zur Durchführung des Präventionsprogramms „Verrückt? Na und!“:

	Arbeitsschritte	Ergebnisse
1.	Projektbasis erstellen	Rahmenbedingungen sind fixiert, Vertrag und Finanzausgaben liegen vor
2.	Querschnittsmaterialien (Kontaktpflege Schulen, Regionalgruppentreffen)	Projektmanagementstruktur ist entwickelt und wird laufend angepasst
3.	Öffentlichkeitsarbeit (Pressearbeit, Pressekonferenz, Werbematerialien aktualisiert und gedruckt, Vernetzung mit anderen Projekten)	Werbematerialien liegen vor, Promotionsidee wird umgesetzt
4.	Anwerbung, Erstellung und Schulung der Tandems (Gewinnung fachlicher u. persönlicher Expert*innen, Infotreffen, Trainingsworkshop)	3-5 Teams sind einsatzbereit
5.	Kontaktaufnahme mit Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrkräften usw.	Unterstützung durch Behörden, Schulleitungen und Lehrkräfte sind informiert
6.	Erstellung/Adaption des Materials für die Schultage (Materialaktualisierung usw.)	Material für Schultage wird aktualisiert und angepasst
7.	Organisation, Durchführung, Evaluation der Schultage	Geplante Schultage werden durchgeführt, Evaluation und Anpassungen vorgenommen

Ihr Koordinationsaufwand ist am Anfang der Umsetzung des Programms am höchsten. Im zweiten Jahr wird er deutlich geringer. Natürlich kann der Aufwand wieder steigen, wenn die Regionalgruppe, die Anzahl der Schultage und die Vernetzung wachsen. Je stabiler die Regionalgruppen aus fachlichen und persönlichen Expert*innen und je mehr wiederbuchende Schulen, desto besser!

8 Persönliche und fachliche Expert*innen gewinnen

Fachliche Expert*innen ...

Sie tragen die Hauptverantwortung für das Gelingen der Schultage. Sie haben Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen in Schule oder Freizeit, gute pädagogische Fähigkeiten und Wissen um psychische Gesundheit. Sie bringen Expertise, Lust und Motivation für die Arbeit mit Schüler*innen und Lehrkräften mit.

Die fachlichen Expert*innen führen zusammen mit den persönlichen Expert*innen die „Verrückt? Na und!“-Schultage in den Schulen ihrer Region durch. Sie absolvieren vor ihrem ersten Einsatz eine dreitägige Ausbildung zu Konzept, Haltungen, Einstellungen, Inhalt und Methodik von „Verrückt? Na und!“. Sie klären im Vorfeld der „Verrückt? Na und!“-Schultage mit dem Auftraggeber (Schule/Klassenlehrkräfte) die Erwartungen. Sie sollten mindestens fünf Schultage jährlich durchführen.

Die fachlichen Expert*innen verfügen gemäß des Leitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20, 20a und 20b SGB V vom 21. Juni 2000 aktuell in der Fassung vom 14. Dezember 2020 über folgende Qualifikationen:

Sie haben...

- einen staatlich anerkannten Berufs- oder Studienabschluss mit dadurch belegten Kenntnissen und Fähigkeiten in Public Health bzw. Gesundheitsförderung und Prävention und/oder
- einen staatlich anerkannten Berufs- oder Studienabschluss mit dadurch belegten fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Kompetenzen im jeweiligen Themenbereich – hier z.B. durch ein Studium der Psychologie, der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik, der Sozialwissenschaften, der Medizin, der Gesundheitswissenschaften o.Ä. – mit Zusatzkenntnissen in Gesundheitsförderung und Prävention.

Sie haben...

- Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Prozess- und Projektmanagement sowie Organisationsentwicklung.
- Systemkenntnisse der gesetzlichen Zuständigkeiten in der lebensweltbezogenen Gesundheitsförderung und Prävention, insbesondere Kenntnisse über gemeinsam abgestimmte Vorgehensweisen der Sozialleistungsträger.

Zwingend erforderlich für den Einsatz als fachliche Expert*innen im Präventionsprogramm „Verrückt? Na und!“ sind Berufserfahrungen in der sozialpsychiatrischen Versorgung, Prävention und Gesundheitsförderung.

Häufig arbeiten die fachlichen Expert*innen in Kliniken, sozialen Trägern, Gesundheitsämtern und Beratungsstellen. Sie werden meistens durch persönliche Ansprache gewonnen. Nützlich sind auch Anfragen bei Freiwilligenagenturen und Suchanfragen im Internet und den sozialen Medien. (Vgl. Kapitel 4, Praxis und Methodenhandbuch)

Persönliche Expert*innen

Persönliche Expert*innen sind vertraut mit seelischen Krisen und Erkrankungen und haben Erfahrung mit Krisenbewältigung. Sie sind entscheidend am Gelingen der Schultage beteiligt, tragen aber keine Hauptverantwortung dafür. Ihr Part ist insbesondere der dritte Teil des Schultags. Der Austausch mit ihnen ist der Schlüssel zur Veränderung von Einstellungen und Verhalten!

Persönliche Expert*innen haben ausreichenden Abstand zur eigenen Krise oder Erkrankung, um daraus sinnvolle Lernerfahrungen für die Schüler*innen abzuleiten. Sie sind ausreichend stabil, um die Gruppendynamik und emotionalen Anforderungen einer jugendlichen Schulklasse über einen ganzen Schultag zu bewältigen. Ihr Alter ist zweitrangig, sofern sie es verstehen, in Kontakt mit der Lebenswelt von Jugendlichen zu treten. Dennoch sind junge Menschen, die noch näher am Leben der Schüler*innen dran sind, als persönliche Expert*innen sehr wichtig. Sie gehen als Lebenslehrer*innen in die Klassen. Diesen Begriff haben Schüler*innen geprägt: „Von den Lebenslehrern können wir echt was für unser Leben lernen.“

Die persönlichen Expert*innen absolvieren gemeinsam mit den fachlichen Expert*innen die dreitägige Ausbildung. Persönliche Expert*innen finden Sie durch die persönliche Ansprache unter ihren Klient*innen, in EX-IN-Initiativen, Selbsthilfe- und Angehörigeninitiativen und immer stärker über die sozialen Netzwerke im Internet. (Vgl. Kapitel 5, Praxis und Methodenhandbuch)

9 Persönliche und fachliche Expert*innen ausbilden

Alle fachlichen und persönlichen Expert*innen absolvieren vor ihrem ersten Einsatz eine Ausbildung. Diese wird in der Regel im Block an drei aufeinanderfolgenden Tagen am neuen Programmstandort von Irrsinnig Menschlich e.V. durchgeführt.

Die Teilnehmerzahl sollte zwischen 12 und 20 liegen. Idealerweise sind etwa die Hälfte der Teilnehmer*innen persönliche Expert*innen. Dazukommen können auch wichtige Multiplikator*innen und Unterstützer*innen. Nach der Ausbildung entscheiden Sie als regionale Programmkoordination gemeinsam mit der Trainerin, wer tatsächlich aktiv in den Schulen zum Einsatz kommt und wer eventuell andere Aufgaben übernehmen will und kann. Je besser Sie im Vorfeld geeignete fachliche und persönliche Expert*innen finden, desto höher

ist der Erfolg in der Ausbildung, d.h. Sie haben ausreichend Tandems, die die Schultage in guter Qualität umsetzen können.

Ablauf der „Verrückt? Na und!“-Ausbildung

Im Vorfeld bekommen Sie u.a. die Ausbildungs-Handbücher zugeschickt. Förderlich ist es, wenn die Teilnehmer*innen dieses Handbuch bereits vor der Ausbildung gelesen haben.

Erster Tag: 9.00 – 16.30 Uhr

- Kennlernrunde
- Was Schule mit seelischer Gesundheit zu tun hat und wieso wir uns in der Schule engagieren
- Den Schultag vorbereiten
- Kennenlernen und Training der einzelnen Schultags-Schritte (Diskussion, Gruppenarbeit, Rollenspiele)

Zweiter Tag: 9.00 Uhr – 16.00 Uhr

- Training der persönlichen Expert*innen
- Training der fachlichen Expert*innen
- Nützliche Fähigkeiten für die Teams
- Gruppenvereinbarungen
- Vorbereitung der Hospitation in einer Schule
- Feedbackrunde/Ausblick

Dritter Tag: 8.00 – 14.00 Uhr

- Hospitation der Regionalgruppe während des „Verrückt? Na und!“-Schultags in einer Schule/Klasse vor Ort
- Reflexion des Schultages gemeinsam ggf. gemeinsam mit den Lehrkräften

Organisation und Vorbereitung

Einladung: Die Einladung der Teilnehmer*innen übernimmt der Kooperationspartner bzw. Träger der Regionalgruppe am Programmstandort.

Räumlichkeiten, Material, Verpflegung: Der Kooperationspartner organisiert Räumlichkeiten, Material und ggf. Getränke und Verpflegung.

Für die ersten beiden Trainingstage brauchen wir

- einen großen Gruppenraum mit Stuhlkreis und zwei kleine Räume oder Arbeitsmöglichkeiten für die Arbeit in Klein-Gruppen.
- Flipchart, Flipchartpapier, Stifte, Moderationskarten, Beamer, Laptop, Evaluationsbögen für die Teilnehmer (die Vorlage zum Ausdrucken ist im Intranet)
- Erfreulich für die Teilnehmenden ist es, wenn die*der Kooperationspartner*in je nach Möglichkeit für Getränke und Verpflegung sorgt.
-

Dritter Tag: Hospitationsschultag/Logistik

Der Kooperationspartner sucht eine Schule für den Hospitationstag, erläutert den Sinn und Zweck des Schultags und wer ihn durchführt.

- Wichtigstes Kriterium für die Auswahl der Schule/Klasse: Offenheit der Schulleitung/Lehrkräfte, Lust und Neugier auf den Schultag und eine Schulklasse mit der wir gut und exemplarisch den Schultag praktizieren können. Sehr geeignet ist dafür die Klassenstufe 9.
- Die Klassenlehrkraft kündigt den Schüler*innen den Schultag an, jedoch nicht die Rollen im Tandem (persönlicher und fachlicher Expert*innen).
- Dauer: 5 - 6 Schulstunden
- Großer Raum für Schulklasse und ca. 20 Hospitant*innen. Zwei kleine Räume für die Gruppenarbeit. Ein Raum für Hospitant*innen und Lehrkräfte zur Reflexion des Schultags nach Abschluss der Arbeit mit den Schülern, i.d.R. ab 13:00 Uhr.
- Nützlich ist vorab ein Gespräch/Telefonat zwischen Klassenlehrkraft und Trainerin, damit die Trainerin sich gut auf die Bedürfnisse Klasse einstellen kann.

Nachschulungen für weitere persönliche und fachliche Expert*innen werden regelmäßig von Irrsinnig Menschlich e.V. angeboten.

Schulen gewinnen und überzeugen

Aus 20 Jahren Praxiserfahrung empfehlen wir Folgendes:

Die Reaktion der Schule verstehen

Bei komplexen Themen sind Schulen im ersten Anlauf möglicherweise verhalten. Schulen für ein neues Thema zu öffnen, ist generell nicht leicht. Sie sind manchmal nach außen hin abweisend oder ignorant, weil die Innenwelt anstrengend ist. Schulen sind moralische Organisationen. Die wichtigsten Personen sind die Lehrkräfte. Eine gute wertschätzende und vertrauensvolle Beziehung zu den Lehrkräften und die hohe Qualität der Schultage sind die Schlüssel für eine langfristige Zusammenarbeit und wiederholte Buchungen durch die

Schulen. Bieten Sie weitere Schultage und Lehrkraftfortbildungen an. Dazu können Sie Module von uns bekommen.

Ansprechpartner*innen

Gute Ansprechpartner*innen und Multiplikator*innen in der Schule sind neben der Schulleitung Vertrauenslehrkräfte, Beratungslehrkräfte, Schulsozialarbeiter*innen, ggf. Schulpsycholog*innen, Präventionsverantwortliche und Lehrkräfte, in deren Klassen offenkundige Probleme bestehen und natürlich die Lehrkräfte, mit denen Sie bereits bekannt sind.

Form der Ansprache

Schulen werden heute mit externen Angeboten überschüttet. Wenn Sie Papier versenden oder Emails schicken, müssen Sie klar, knapp und nutzenorientiert kommunizieren. Wir haben einen Flyer für diese erste Kommunikation konzipiert, den Sie mit Ihren Kontaktdaten versehen können. Schriftlicher Erstkontakt immer an die Schulleiterin oder den Schulleiter mit Nennung des Namens.

Stellen Sie „Verrückt? Na und!“ im Schulamt, in Bildungsagenturen und informellen Gremien, wie Zusammenkünften von Schulsozialarbeiter*innen, Schulpsycholog*innen, Schulleiter*innen, Eltern- und Schülerbeiräten vor.

Nutzenargumente

Betonen Sie den konkreten Nutzen für die Schüler*innen und Lehrkräfte, wie auf unserer Internetseite aufgeführt. Verwenden Sie eine positive Sprache. Checken Sie die Internetseite der Schule, nehmen Sie ggf. Bezug zu lokalen Besonderheiten, Lehrplan, Schulprogramm etc. „Verrückt? Na und!“ lässt sich u.a. gut einbauen in die Fächer Ethik, Sozialkunde, Biologie und in Projektwochen.

Mund-zu-Mund-Propaganda

Am wirksamsten ist die Weiterempfehlung durch zufriedene „Kunden“, sprich Lehrkräfte bzw. Schulen, die Sie bereits überzeugt haben.

Qualität der Schultage sicherstellen

Das Thema seelische Krisen und ihre Bewältigung lässt sich nicht vorausplanen wie eine Mathematikstunde. „Verrückt? Na und!“ ist wirksam, weil es eine authentische menschliche Begegnung ermöglicht, in der schwierige und tabuisierte Themen angesprochen und besprechbar werden. Das schließt Krisen und Fehlschläge nicht aus. Irrsinnig Menschlich e.V. erwartet von Ihnen, dass Sie diese Verantwortung ernst nehmen und sich an das Konzept der

„Verrückt? Na und!“-Schultage halten, das im Trainingsworkshop vermittelt wurde (vgl. Kapitel 7) und im Methodenhandbuch dargestellt ist.

Folgendes ist dabei wichtig:

- Suchen Sie passende fachliche und persönliche Expert*innen aus (vgl. Kapitel 6) und bleiben Sie im Gespräch über die gesundheitliche Situation.
- Stellen Sie deren Teilnahme an der dreitägigen Ausbildung sicher. Bieten Sie fachlichen und persönlichen Experten zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen an.
- Die Teilnahme der Klassenlehrkraft am Schultag ist Pflicht.
- Informieren Sie sich in einer Vorbesprechung mit der Klassenlehrkraft über Besonderheiten der Klasse (Inklusionsschüler, Mobbing, Selbstverletzung, Kinder psychisch kranker Eltern etc.).
- Holen Sie Rückmeldungen der Schüler*innen und Lehrkräfte mittels der bereitgestellten Evaluationsbögen ein. Führen Sie eine Nachbesprechung mit der Lehrkraft.
- Holen Sie Rückmeldung der fachlichen und persönlichen Expert*innen mittels der bereitgestellten Evaluationsbögen ein.
- Halten Sie ihre regionalen Materialien aktuell (z.B. Krisenauswegweiser) und stellen Sie deren Einsatz am Schultag sicher.
- Stellen Sie sicher, dass die fachlichen und persönlichen Expert*innen gut im Kontakt stehen.
- Fragen Sie nach, wenn eine Schule den Kontakt abbrechen sollte.

10 Die Regionalgruppe „lebendig“ halten

- Fördern Sie Bindung, Motivation und Vertrauen durch regelmäßige Treffen.
- Fördern Sie die Kompetenzen durch interne Fallbesprechungen, Einladung von Referent*innen, Supervision und gegenseitige Hospitation.
- Erzählen Sie auf allen „Kanälen“, von Ihrem großartigen Engagement, davon, was Sie an den Schultagen erleben und was Sie bewirken!
- Wertschätzen Sie Ihre tolle Arbeit, feiern Sie zusammen und laden Sie neue „Weltverbesserer“ ein.

11 Im Netzwerk der Kooperationspartner*innen mitwirken

Wir empfehlen Ihnen die Teilnahme an drei Veranstaltungsformaten:

Bundesweite Netzwerktreffen: Das alle 2 Jahre stattfindende bundesweite Netzwerktreffen der Regionalgruppenkoordinatoren sowie persönlichen und fachlichen Expert*innen, entspricht eher einem „Großfamilientreffen“, auf dem „Familienthemen“ besprochen werden und gefeiert wird. Hier geht es um Austausch, Best practice, Identität, Fortbildung und Spaß.

Strategietreffen: Das halbjährliche sogenannte Strategietreffen der Regionalgruppenkoordinatoren in Frankfurt/M. ist ein klassischer „Geschäftstermin“. Hier vereinbaren wir, wie wir das bestehende Wachstum bei hoher Qualität weiterführen. Konkret geht es um Qualitätsmanagement, Konzeptanpassungen, Finanzen, Kommunikationsmittel, Weiterbildung etc. Wichtige „Stilelemente“ sind das Teilen von Wissen, das Vermeiden von Konkurrenz und das beständige Ausjustieren von zentraler Steuerung und lokaler Umsetzung bzw. Autonomie.

Landesnetzwerktreffen: Mit dem Wachstum des Netzwerks finden in zunehmendem Maße auch eintägige Treffen auf Landesebene statt, so z.B. in Thüringen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein. Hier geht es insbesondere um fachlichen Austausch, Unterstützung und Kooperation.

Kooperationsvereinbarung

zwischen
Irrsinnig Menschlich e.V.
Erich-Zeigner-Allee 69 -73, 04229 Leipzig
Deutschland

und
Adresse
Adresse
Deutschland

Präambel

Irrsinnig Menschlich e.V. (im Folgenden Programmentwickler genannt) und die (im Folgenden Kooperationspartner genannt) verbindet das gemeinsame Interesse, einen wirksamen Beitrag zur Stärkung der seelischen Gesundheit von Heranwachsenden zu leisten. Das geschieht durch den Aufbau sektorenübergreifender unterstützender Strukturen (im Folgenden Regionalgruppen genannt) und die Verbreitung des von Irrsinnig Menschlich e.V. entwickelten Programmes „Verrückt? Na und!“ (im Folgenden

VNU genannt) vor allem für Schülerinnen und Schüler zwischen 14 bis 20 Jahren und ihre Lehrkräfte.

Der Erfolg basiert auf einer engen, partnerschaftlichen und möglichst langfristigen Zusammenarbeit. In dieser Vereinbarung sind zentrale Aufgaben und Pflichten der Kooperationspartner festgehalten.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Kooperationspartner wird in / im Landkreis / Kreis tätig. Er wird das Programm VNU mit geschulten fachlichen und persönlichen Expert*innen durchführen, eine Regionalgruppe aufbauen und deren Aktivitäten koordinieren. In den Regionalgruppen engagieren sich idealerweise weitere Akteure, wie psychosozialer Träger, Kliniken, schulpsychologischer Dienste etc.
- (2) Der Kooperationspartner erhält zum Zweck der Erfüllung seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung Arbeitsmaterialien und -medien, Informationsmaterial und weitere Unterlagen sowie das einfache, nicht exklusive, nicht übertragbare Recht zur Nutzung des Programmkonzepts und des Arbeitsmaterials. Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte werden nicht übertragen. Diese liegen beim Programmentwickler. Weitere Bestimmungen folgen in § 5 der Vereinbarung.
- (3) Der Programmentwickler räumt dem Kooperationspartner einen Gebietsschutz ein und wird für die oben benannte Region während der Laufzeit der Kooperation keine weiteren Verträge mit anderen Partnern über das Programm schließen und auch selbst dort keine operativen Aktivitäten im Setting Schule starten.

§ 2 Pflichten des Programmentwicklers

- (1) Der Programmentwickler verantwortet die Definition und Umsetzung der überregionalen strategischen Ziele. Er wird jedoch den Kooperationspartner bei allen wesentlichen Entwicklungen, insbesondere hinsichtlich Konzeption, Umsetzung, Zielgruppen, Kommunikationsmittel, Marketing etc. konsultieren und einbinden.
- (2) Der Programmentwickler stellt dem Kooperationspartner ein umfassendes Konzept und verschiedene Arbeitsmaterialien zur Verfügung, u.a. zur Gewinnung von Expert*innen, der Ansprache von Schulen, der Durchführung der Schultage, der Rückmeldungen von Schülern und Lehrkräften sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Flyer zum Schultag wird als druckfertige Datei und das weitere Material als Datei oder als anderes Datenmedium geliefert. Für den Druck des Flyers ist der Kooperationspartner selbst verantwortlich.
- (3) Der Programmentwickler verantwortet das überregionale Qualitätsmanagement (u.a. Weiter- und Fortbildung der fachlichen und persönlichen Expert*innen, Evaluation von VNU, Wirkungsmessung, Austausch von Guter Praxis zwischen den Kooperationspartnern und anderen Organisationen).

- (4) Der Programmentwickler ist verantwortlich für die inhaltliche Weiterentwicklung von VNU (u.a. Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, Anpassung an die sich verändernden Bedarfe der Zielgruppen, Anpassung des Konzepts an neue Zielgruppen, Entwicklung neuer didaktischer Methoden, Konzeption und Implementierung ergänzender Programmelemente).
- (5) Der Programmentwickler gibt Daten über einzelne Schultage, wie Datum, Ort, Schule und Schulform bedarfsweise an verschiedene Finanzgeber weiter, die einen Schultag finanziell fördern.
- (6) Der Programmentwickler verantwortet die überregionale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Homepage, Jahresbericht nach den Social Reporting Standards) und stellt dem Kooperationspartner adäquate Presseinformationen zur Verfügung.
- (7) Der Programmentwickler koordiniert überregional den Austausch zwischen den Kooperationspartnern und den bei der Umsetzung der VNU-Schultage tätigen fachlichen und persönlichen Expert*innen. Zu diesem Zweck organisiert der Programmentwickler u.a. Netzwerktreffen.
- (8) Der Programmentwickler berät den Kooperationspartner bei Interesse bezüglich Fundraising und Geschäftsfeldentwicklung.

§ 3 Pflichten des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich bei der Durchführung des Programms zur Einhaltung des Grundkonzepts von VNU, wie im jeweils aktuellem Praxis- und Methodenhandbuch „Verrückt? Na und!“ detailliert dargestellt.
- (2) Der Kooperationspartner benennt aus seiner Organisation einen Ansprechpartner für den Programmentwickler, für die lokale Koordination der Regionalgruppen und als Ansprechpartner der Schulen. Name und Kontaktdaten werden auf der Irrsinnig Menschlich e.V. Internetseite veröffentlicht und in der internen passwortgeschützten Programm-Datenbank gespeichert.
- (3) Der Kooperationspartner stellt sicher, dass der Schultag von einem ausgebildeten Team aus fachlichen und persönlichen Expert*innen durchgeführt wird und sichert die Qualität des Schultags u.a. durch den Einsatz von Evaluationsbögen, durch professionelle Auftragsklärung, Vor- und Nachbereitung, regelmäßige Interventionen. Die Ausbildung erfolgt durch autorisierte Trainer des Programmentwicklers.
- (4) Der Kooperationspartner dokumentiert den Schultag in der dafür vorgesehenen Programm-Datenbank von Irrsinnig Menschlich e.V. und stellt sicher, dass ggf. die Einwilligung der persönlichen und fachlichen Expert*innen für die optionale Eingabe ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzes gegeben ist. Zudem beteiligt sich der Kooperationspartner an der jährlichen Bestandsaufnahme u.a. über die Einschätzung fördernder Faktoren für die Verbreitung des Programms, die Anzahl der Kooperationspartner im Einsatzgebiet und den Arbeitsaufwand der Koordination.
- (5) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, in der Kommunikation des Programms das aktuelle Logo und den Namen „Verrückt? Na und!“ sowie das vom

Programmentwickler vorgegebene Material der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden und den Programmentwickler als Rechteinhaber des Programms zu nennen und auf allen Unterlagen und allem Material als solchen kenntlich zu machen.

- (6) Der Kooperationspartner verpflichtet sich dazu, im ersten Schuljahr nach Beginn dieser Vereinbarung mindestens fünf VNU-Schultage durchzuführen. In den folgenden Schuljahren sollte sich die Zahl auf mindestens 10 VNU-Schultage steigern.
- (7) Der Kooperationspartner stellt sicher, dass die eingesetzten Fachkräfte über die fachliche Anbieterqualifikation verfügen gemäß des Leitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20, 20a und 20b SGB V vom 21. Juni 2000 aktuell in der Fassung vom 14. Dezember 2020.

D.h. die fachlichen Expert*innen verfügen über folgende Qualifikationen:

- staatlich anerkannter Berufs- oder Studienabschluss mit dadurch belegten Kenntnissen und Fähigkeiten in Public Health bzw. Gesundheitsförderung und Prävention und/oder
- staatlich anerkannter Berufs- oder Studienabschluss mit dadurch belegten fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Kompetenzen im jeweiligen Themenbereich – hier z.B. Studium der Psychologie, der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik, der Sozialwissenschaften, der Medizin, der Gesundheitswissenschaften o.Ä. – mit Zusatzkenntnissen in Gesundheitsförderung und Prävention
- Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Prozess- und Projektmanagement und Organisationsentwicklung
- Systemkenntnisse der gesetzlichen Zuständigkeiten in der lebensweltbezogenen Gesundheitsförderung und Prävention, insbesondere Kenntnisse über gemeinsam abgestimmte Vorgehensweisen der Sozialleistungsträger

Persönliche Expert*innen haben „*als geschulte Laien aus der Zielgruppe („Peers“) ein spezifisches Multiplikatoren-schulungskonzept*“ absolviert, d.h. an der genannten programmspezifischen Ausbildung (§ 4 Absatz 4) teilgenommen.

- (8) Der Kooperationspartner stellt sicher, dass die fachlichen und persönlichen Expert*innen sowie alle weiteren beteiligten Personen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz einhalten. Rechtsgrundlage ist u.a. die aktuelle Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).
- (9) Der Kooperationspartner verpflichtet sich sicherzustellen, dass die fachlichen und persönlichen Expert*innen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

§ 4 Finanzen

- (1) Vereinbarungsbeginn ist der xx.xx.xxxx. Die Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung beginnen ab diesem Datum.
- (2) Der Programmentwickler erhebt gegenüber dem Kooperationspartner eine jährliche Gebühr (im folgenden Weiterbildungsgebühr genannt) für die Schulung der durchführenden Personen vor Ort über die Weiterentwicklung des Programmes in Höhe von 500 EUR. Der Programmentwickler setzt die Mittel für die Koordination von VNU ein.
- (3) Die Weiterbildungsgebühr fällt ab Vereinbarungsbeginn an. Wird die Kooperationsvereinbarung nach dem 31. Januar eines Jahres geschlossen, wird die Weiterbildungsgebühr ermäßigt für das Gründungsjahr anteilig nach Monaten erhoben. Dabei wird ein Monatsanteil von 42 EUR zugrunde gelegt. Ist der Kooperationspartner berechtigt, mehrere Regionalgruppen in mehreren Regionen zu gründen, so gilt die Weiterbildungsgebühr jeweils mit Unterzeichnung einer Vereinbarung über eine Region als entstanden.

Die Zahlung der Weiterbildungsgebühr ist für das erste Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Gründung einer Regionalgruppe, in den Folgejahren bis zum 30. Juni des entsprechenden Jahres auf das Konto des Programmentwicklers einmalig zu leisten.

§ 5 Nutzungsbeschränkungen und Schutzrechte

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung des Programms VNU in der Region unterliegt folgenden Regelungen:
 - a) Der Kooperationspartner setzt das Programm und die damit verbundenen Arbeits- und Informationsmaterialien und die entsprechenden Medien ausschließlich für die in der Präambel beschriebenen, unmittelbar gemeinnützigen Ziele ein.
 - b) Der Kooperationspartner darf die Nutzungsrechte des Programms und Kopien der Arbeitsmaterialien nicht gegen Geld oder andere Werte weitergeben.
 - c) Dem Kooperationspartner wird empfohlen, angemessene Beträge für die Durchführung eines VNU-Schultages zu erheben.
 - d) Dem Kooperationspartner ist es ausdrücklich erlaubt, zusätzliche Informationsmaterialien und -medien für das Programm zu entwickeln, herzustellen und zu verbreiten. Der Kooperationspartner informiert den Programmentwickler über die eigene Entwicklung von Informationsmaterial und -medien und legt ihm einen Entwurf vor der Herstellung und der Verbreitung vor. Wenn der Programmentwickler Änderungen und Ergänzungen dieses Informationsmaterials verlangt, dann wird der Kooperationspartner diese Änderungen und Ergänzungen vor der Herstellung und Verbreitung entsprechend umsetzen.
- (2) Alle Rechte, die dem Kooperationspartner in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich gewährt werden, bleiben dem Programmentwickler vorbehalten.

- (3) Der Programmentwickler behält sich den Widerruf der Nutzungsberechtigung insbesondere dann vor, wenn der Kooperationspartner das Programm und die programmbezogenen Materialien entgegen den in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen nutzt.
- (4) Der Programmentwickler wird die für das Programm zutreffenden Schutzrechte sichern und aufrechterhalten. Er haftet dem Kooperationspartner gegenüber aber nicht für den Bestand und die Durchsetzbarkeit der relevanten Schutzrechte. Der Kooperationspartner ist seinerseits gehalten, den Programmentwickler bei der Durchsetzung dieser Schutzrechte zu unterstützen und ihn von schon vorhandenen oder drohenden Beeinträchtigungen der Schutzrechte zu unterrichten.
- (5) In allen Fällen ist es jedoch dem pflichtgemäßen und dem Sinn der Vereinbarung entsprechenden Ermessen des Programmentwicklers überlassen, ob und wie gegen Schutzrechtsverletzungen durch Dritte vorgegangen wird. Das berechnigte Interesse des Kooperationspartners wird bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Der Kooperationspartner wird die Schutzrechte des Programmentwicklers weder angreifen, noch durch Dritte angreifen lassen oder Dritte bei solchen Angriffen in irgendeiner Form unterstützen.

- (6) Der Kooperationspartner kann Material oder Auszüge aus dem Programm VNU für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nutzen, solange dies ausschließlich zu den in der Präambel beschriebenen Zwecken erfolgt. Zur Wahrung des Urheberrechts und sonstiger Rechte ist die Weitergabe von Videos des Programmentwicklers an Dritte (z.B. Presse und Rundfunk) zum Zwecke einer vollständigen oder auszugsweisen Ausstrahlung nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Programmentwickler möglich.

§ 6 Beziehungen der Vereinbarungsparteien und Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Programmentwickler und Kooperationspartner begegnen sich auf Augenhöhe und beachten die Regeln gegenseitiger Fairness. Beide Partner sehen die Weiterentwicklung des Programmes als ein gemeinsames Anliegen.
- (2) Programmentwickler und Kooperationspartner sind nicht berechnigt, sich gegenseitig zu vertreten und tragen nicht die Verantwortung für eine Pflichtverletzung der anderen Partei.
- (3) Kooperationspartner und Programmentwickler verpflichten sich, Konflikte einvernehmlich und ggf. unter Einbeziehung eines gemeinsam ausgewählten Vermittlers zu lösen.

§ 7 Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung gilt unbefristet und kann mit 6 Monaten zum Jahresende von beiden Partnern gekündigt werden.
- (2) Jede der Parteien ist berechnigt, diese Vereinbarung, deren Durchführung ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten voraussetzt, aus

wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
Ein wichtiger Grund ist insbesondere die grobe Verletzung der Pflichten,
insbesondere ein Verstoß gegen § 5 Absatz (2) bis (5) und die Nichtzahlung der
Weiterbildungsgebühr nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung.

- (3) Mit Beendigung dieser Vereinbarung enden sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien, insbesondere das Recht des Kooperationspartners, den Schultag sowie Materialien, Dokumente und Unterlagen, die das Logo des Programmentwicklers enthalten, oder Urheberrechte und/oder sonstige Rechte des Programmentwicklers zu nutzen.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, unmittelbar nach Beendigung dieser Vereinbarung sämtliche bei ihm noch vorhandenen programmbezogenen Arbeitsmaterialien und -medien dem Programmentwickler zur Verfügung zu stellen und zu übergeben oder zu vernichten und dem Programmentwickler die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

Wurde die Vereinbarung vom Programmentwickler gekündigt, ohne dass der Kündigung ein Verschulden des Kooperationspartners vorausging, entschädigt der Programmentwickler den Kooperationspartner nachfolgenden Grundsätzen: Für alle unversehrt zurückgegebenen Arbeitsmaterialien und -medien wird der Kooperationspartner in Höhe des Einkaufspreises der jeweiligen Arbeitsmaterialien und -medien entschädigt. Im Falle der Vernichtung erstattet der Programmentwickler dem Kooperationspartner die Vernichtungskosten. Der Kooperationspartner hat in diesem Fall die Belege über die Vernichtungskosten vorzulegen.

§ 8 Haftung

Der Programmentwickler haftet auf Schadensersatz – gleichwohl aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur

- (1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- (2) Für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vereinbarungspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partnerpartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischen Schadens begrenzt.

§ 9 Nebenabreden / Gerichtsstand

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Diese Vereinbarung regelt abschließend die Rechte und Pflichten der Vereinbarungsparteien für das Programm. Alle vorher getroffenen Vereinbarungen verlieren mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit. Nebenabreden sind, abgesehen von den Regelungen in den Anlagen zu dieser Vereinbarung, nicht getroffen.

- (2) Alle Änderungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist Leipzig.

§ 10 Unwirksame, undurchführbare Bestimmungen sowie Ergänzung der Vereinbarung

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht betroffen. Die Parteien sind verpflichtet, in solchem Falle gegebenenfalls die unwirksame Bestimmung entsprechend dem Sinne dieser Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das Gleiche gilt für den Fall, dass in dieser Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung getroffen wurde.

....., den

....., den

Irrsinnig Menschlich e.V.

.....

Unterschrift / Stempel

Unterschrift / Stempel

12 Ihre Ansprechpartnerin



Anne-Kathrin Lange

Programmleitung „Verrückt? Na und!“

Tel.: +49 / 341 / 492561-80

E-Mail: a.lange@irrsinnig-menschlich.de